

Regionalprogramm (REP)
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für die Gemeinden Sautens, Oetz, Umhausen,
Längenfeld und Sölden des Planungsverbandes
Ötztal

Erläuterungsbericht

Juli 2022

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:
Mag. Maria Huter

INHALT

1	Ausgangslage	3
1.1	Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
1.2	Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen	4
1.3	Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen	6
1.4	Die Landwirtschaft in der Region	7
2	Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen	9
2.1	Rechtsgrundlage	9
2.2	Zielsetzungen	10
2.3	Rechtswirkung	10
3	Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen – Methodik und Darstellung	13
3.1	Planungsgebiet	13
3.2	Abgrenzungsmethodik	13
4	Siedlungsentwicklung	16
5	Regionale Besonderheiten	17
5.1	Projekte im Freiland	17
5.2	Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen	18
6	Projektlauf	20

1 Ausgangslage

1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur 12 % als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von 7 % in Imst und Landeck bis rund 25 % in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologische Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum liegen das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen. Erst mit dem Auftreten der Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme von Kulturboden.

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein kultureller, sozialer und ökonomischer Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung¹ zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10% der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt.

Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünlandwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben.

Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der Flächenerträge, durch Maßnahmen wie Entwässerung oder Grundzusammenlegungen konnte eine Vereinfachung der Bewirtschaftung erreicht werden.

¹ Die Veränderung der Landnutzung in Tirol, Manfred Riedl, 2014.

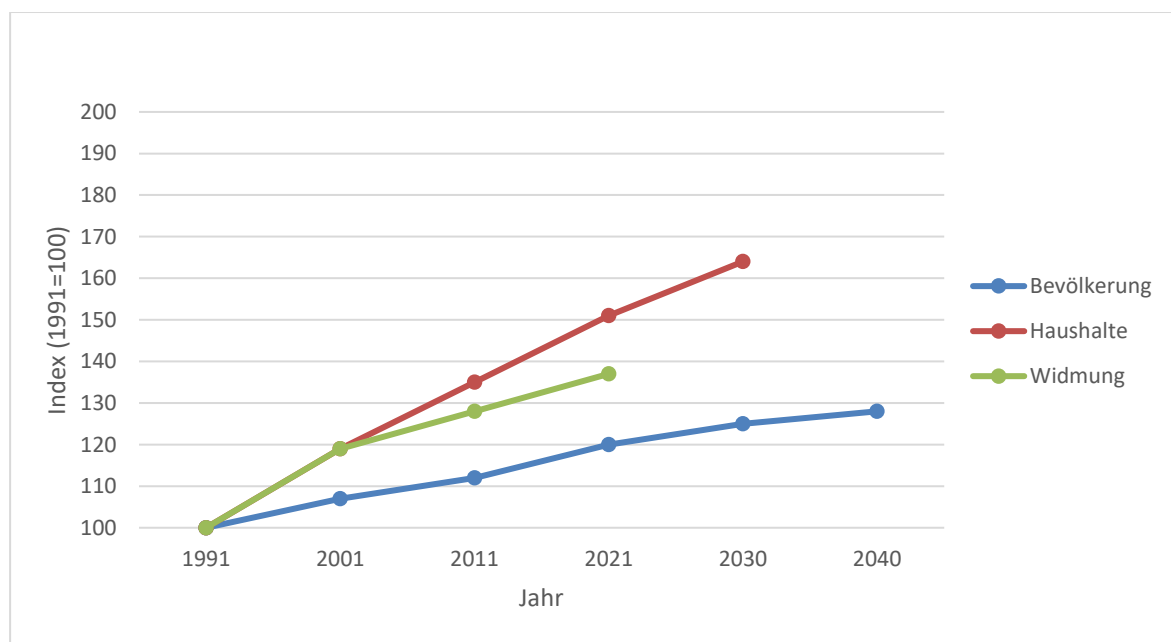
All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und der möglichst geringen gegenseitigen Beeinträchtigung erfolgen. Darin liegt die Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch für die Zukunft die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität im Dauersiedlungsraum ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür waren neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommt der Flächenbedarf für die Wirtschaft und vielfältige Infrastruktur.

Die Wohnbevölkerung wuchs in den letzten 30 Jahren zwischen 1991 und 2021 um 20 %. Die Haushalte nahmen im selben Zeitraum jedoch um über 50 % zu. Die Widmungsfläche steigt im selben Zeitraum um ca. 37 % (siehe dazu Abb. 1).

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol²



² Quelle: Bevölkerung und Haushalte, ÖROK-Prognosen; Widmungen (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau): AdTLR, SG Landesstatistik

Laut ÖROK-Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2015 erlebt Tirol mit + 9,6 % zwischen den Jahren 2018 und 2040 das zweitstärkste Bevölkerungswachstum nach der Bundeshauptstadt Wien.

Lediglich die Bezirke Landeck und die Region Lienz in Osttirol werden nicht von einem Bevölkerungswachstum betroffen sein. Im Bezirk Imst wird eine Bevölkerungszunahme von + 5,5 % prognostiziert.

Aufgrund der Regionalprognose der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist aber für die kommenden Jahrzehnte mit einer Abnahme der Zuwachsraten zu rechnen. In Tirol dürfte die Bevölkerung in den 30 Jahren von 2015 bis 2045 nur mehr um ca. 13 % zunehmen. Dabei folgt auf einen stärkeren Anstieg bis ca. 2030 ein deutliches Abflachen der Entwicklung. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklung der internationalen Wanderbewegungen sind Bevölkerungsprognosen derzeit jedoch mit Vorsicht anzuwenden.

Im Ötztal hat die Bevölkerung im Zeitraum von 1991 bis 2021 um knapp 26 % zugenommen. Im Vergleich dazu lag die Zunahme im selben Zeitraum im Bezirk Imst bei 29% und im Land Tirol bei 20 %.

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Im vorliegenden Planungsgebiet sind lediglich 4 % (32,82 km²) der gesamten Fläche als Dauersiedlungsraum ausgewiesen. Wobei in Sautens und Oetz noch ca. 20 % der Fläche dem Dauersiedlungsraum zugeordnet werden kann. In Sölden sind es nur mehr 1,2 %.

In Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Dazu leisten große zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

1.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen

Ab den 1990er Jahren wurden in Regionen mit einer dynamischen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Raumordnungsprogramme erlassen, mit deren Hilfe die überörtliche Raumordnung einen Beitrag zur Sicherung von Freiflächen leistet, deren Bedeutung im Landesinteresse liegen. Derart festgelegte überörtliche Freihaltegebiete dienen als landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorsorgeflächen dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und als überörtliche Grünzonen zusätzlich dem Schutz weiterer Freilandfunktionen (Landschaftsbild- und Erholungsfunktion, ökologische Funktionen).

Nach einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde im Jahr 2011 begonnen, die rechtskräftigen Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihaltegebiete im Zuge einer Fortschreibung an die aktuellen Plangrundlagen anzupassen. 2013 wurde erstmals nach etwa 20 Jahren ein neues Regionalprogramm für überörtliche Freihaltgebiete erlassen, und zwar für die Gemeinden Kematen in Tirol und Völs.

2015 wurde die politische Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betraf die Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge sowie Hall und Umgebung. In das Regionalprogramm für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge wurde die Stadtgemeinde Innsbruck mit einbezogen.

Basierend auf dem genannten Landtagsbeschluss wurde ab 2016 die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden schnell vorangetrieben.

Mit Stand Juli 2022 sind für 25 Regionen Regionalprogramme mit überörtlichen Freihaltegebieten in Rechtskraft.

Aktuell werden dadurch etwa 36.364 ha Freilandfläche und somit etwa 23 % des Tiroler Dauersiedlungsraumes (157.300 ha) unter einem erhöhten Schutz gestellt sein und auf Dauer für die Landwirtschaft gesichert. Durch das Ausweisen von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für das Ötztal werden weitere 1.057 ha auf Dauer für die Landwirtschaft erhalten.

1.4 Die Landwirtschaft in der Region

Das Ötztal ist mit rund 65 km das längste Seitental der Inntalfurche. Es ist ein klassisches Trogtal mit einer stark ausgeprägten glazialen Überformung. Bis vor ca. 12.000 Jahren waren die Täler fast vollständig mit Eis gefüllt, nur einige Gipfelregionen ragten heraus. Die gestaltende Wirkung des Gletschers findet sich heute noch im Naturraum. Charakteristisch dafür sind die Kare und Hängetäler, die durch die Erosion des Gletschers geformt worden sind. Typisch für das Ötztal ist die treppenartige Gliederung der Talstufen und Talweitungen, die durch spät- und postglaziale Bergsturzmassen gebildet werden.

Flussaufwärts im Bereich der Bergsturzriegel bildeten sich durch die Ötztaler Ache flache Schwemmebenen, die heute beste Voraussetzungen für intensiv genutzte Kulturlandschaftsfläche bieten. Knapp 40 % der Fläche der Talsohle wird von Murkegeln geformt. Das häufige Auftreten von Muren, hauptsächlich in den Sommermonaten von Juni bis August, hängt mit dem hier vorherrschenden inneralpinen Klima zusammen. Die Murkegel bilden, neben den Schwemmflächen eine weitere Gunstlage für landwirtschaftliche Anbauflächen.

Das relativ trockene inneralpine Klima im Ötztaler Gebirgsraum begünstigt in Kombination mit einer intensiven Flurbewässerung im vorderen Ötztal den Ackerbau. Die Niederschläge liegen im Jahresdurchschnitt im mittleren Ötztal bei ca. 701 mm (<http://www.alpenklima.eu>).

Entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen sind heute noch historische Waalbewässerungsbauten zu finden. Im hinteren Ötztal und in den höheren gelegenen Seitentälern ist aufgrund der Höhe meist kein Ackerbau mehr möglich. Hier dominiert die Viehhaltung, die unabhängig von Ungunstlagen eine bäuerliche Existenzgrundlage gewährleistet.

Die vorherrschenden Bodentypen im Planungsgebiet sind Braunerden und Auböden. Die Braunerde ist ein sehr fruchtbarer Boden, der für den Ackerbau, aber auch als hochwertiges Grünland für die Milchwirtschaft, geeignet ist. Zudem weist er ein ausgezeichnetes Wasserspeichervermögen auf. Auböden findet man entlang von Flüssen und in Talbereichen, die regelmäßig überschwemmt werden. Auböden eignen sich hervorragend als landwirtschaftliches Grünland (<https://www.bodenbuendnis.or.at/bodenprofile-tirol>). Die Bodenklimazahlen liegen im vorderen Ötztal im Talbereich bei 35 bis 40 Punkten und in den Hanglagen um die 20-25 Punkten. Im mittleren Ötztal geht die Bodenklimazahl auch im Talbereich auf 25 – 30 Punkte leicht zurück. Im hinteren Ötztal ab Sölden liegen die Bodenklimazahlen im Talbereich noch knapp bei 20 Punkten Bodenklimazahl.

Im vorderen Ötztal können aufgrund der günstigen klimatischen Lage sämtliche Sorten von Getreide sowie Obst kultiviert werden. In Sautens werden von den ortseigenen Destillateuren vermehrt Obstkulturen angebaut und diese zu Edelbränden verarbeitet. Sonst wird im vorderen Ötztal hauptsächlich Grünlandwirtschaft mit Viehhaltung betrieben. Es werden vor allem

Schafe und Ziegen gehalten. Die Anzahl der Rinder ist rückläufig. Eine Zunahme ist im Bereich der Pferdehaltung zu erkennen, dies liegt im steigenden Freizeitwert dieser Tiere. Auch im Längenfelder Becken können aufgrund der vorherrschenden Bedingungen noch Kartoffeln, Gersten und Weizen angebaut werden. Heute werden diese Flächen jedoch hauptsächlich als zweischnittige Wiesen und Weiden genützt. Im hinteren Ötztal kann kein Ackerbau mehr betrieben werden. Hier werden 95 % der landwirtschaftlichen Flächen als Almen und Bergmähder bewirtschaftet. Der Anteil der Ackerflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist im gesamten Planungsgebiet sehr gering und liegt in den Gemeinden Sautens, Umhausen und Längenfeld unter 1 %. Lediglich in der Gemeinde Oetz werden 6 % als Ackerfläche genützt.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist wie in ganz Tirol rückläufig. So gab es im Jahr 1960 noch über 1.100 landwirtschaftliche Betriebe im Planungsgebiet. Im Jahr 2010 sind es nur mehr knapp unter 800. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind flächenarm, aber meist spezialisiert und werden großteils im Nebenerwerb geführt, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Landwirtschaft neben der starken Tourismuswirtschaft ein wesentlich kleineres Standbein für die Betriebe darstellt.

In der Planungsregion gibt es zahlreiche Initiativen zur Veredelung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte, auch im Zusammenarbeit mit der Tourismuswirtschaft. Es gibt mehrere Bauernläden deren Produktpalette von Milch,- und Fleischprodukten bis hin zu Obst und Gemüse und deren veredelten Produkten reicht. Vor allem im vorderen Ötztal gibt es sehr aktive Destillateure, die zu den besten des Landes gehören.

Im Herbst 2019 wurde die Ausbildung zum Genussbotschafter für das Ötztal ins Leben gerufen um Lehrlinge und interessierte Mitarbeiter aus der Gastronomie die Besonderheiten der Region zu vermitteln. Es steht die Verarbeitung und In-Wert-Setzung der regionalen Produkte, wie z.B. das Tiroler Bergschaf, im Vordergrund. Aus diesem Hintergrund entstehen lokale Kooperationen zwischen Gastronomie und der Landwirtschaft.

Zukünftig kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Tourismus intensivieren wird. Der Verkauf von regionalen Produkten tritt aus den unterschiedlichsten Gründe immer mehr in den Vordergrund. Aus diesem Grund ist die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen für den Weiterbestand der landwirtschaftlichen Struktur in der Region unerlässlich.

2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen

2.1 Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: *„die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2022 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,**
2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,
3. zum Schutz von Wasservorkommen,
4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,
5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. wurden und werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen und überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

2.2 Zielsetzungen

Mit der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient:

- der Erhaltung von hochwertigen, zusammenhängenden Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- indirekt der Erhaltung weiterer wichtiger Bodenfunktionen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise,
- durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen auch dem Erhalt der Almwirtschaft,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

2.3 Rechtswirkung

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bestehen im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von zehn Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2022).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2022 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den **im § 10 TROG 2022** genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag der Gemeinde, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht.
- bei generellen Fortschreibungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen gegeben sein muss.
- bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes
- von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.

Bei geringfügigen Änderungen der Vorsorgeflächen und bei Fortschreibungen der Örtlichen Raumordnungskonzepten wird ein stark vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die Planunschärfen der maßgebenden analogen Ordnungspläne im Maßstab 1:10.000 bei etwa 5 m liegt.

Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter dem **im § 11 TROG 2022** genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag einer Gemeinde zur Widmung von Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen: Voraussetzung ist, die Standortgebundenheit des Vorhabens und ein öffentliches Interesse, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegung des Raumordnungsprogramms übersteigt.

- auf Antrag der Gemeinde zur Widmung von Bauland: dies gilt für geringfügige Erweiterungen eines bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches bzw. des bestehenden Baulandes zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes und die Entwicklung darf den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widersprechen.

Die Ermächtigung zur Ausnahme gemäß § 11 TROG 2022 erfolgt per schriftlichem Bescheid der Landesregierung.

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2022 durchzuführen.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen – Methodik und Darstellung

3.1 Planungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Sautens, Oetz, Umhausen, Längenfeld und Sölden des Planungsverbandes Ötztal. Die Gemeinden Haiming und Roppen des Planungsverbandes Ötztal wurden bereits im Zuge der Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Imst und Umgebung bearbeitet, da diese im Inntal liegen und aufgrund des Nutzungsdruckes prioritär behandelt wurden.

Das Planungsgebiet für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK) als Freihaltefläche festgelegt ist.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung bevorzugt an den Parzellengrenzen.

Im Freiland sind die Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit (Bodenklimazahl) die Begrenzung.

3.2 Abgrenzungsmethodik

Grundsätzlich werden die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft regional bedeutsame Bereiche beschränkt und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen vermieden.

Die Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl³ (BKZ) als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt.

Aus diesem Grund werden im vorliegenden Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten als regional bedeutsam eingestuft, da es dort außer im Talbereich des vorderen und mittleren Ötztals kaum hochwertigere Böden gibt. Diese regional hochwertigen Flächen sind für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im

³ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Gesamtzusammenhang unentbehrlich und bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

Bei der Abgrenzung werden untergeordnete Teilflächen, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, die jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, mit einbezogen.

Als Mindestgröße für eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche handeln, also Äcker oder mehrschnittige Wiesen. Kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität werden nur dann einbezogen, wenn sie mit der hochwertigen Fläche mit bewirtschaftet werden oder sich eine Abgrenzung anhand von natürlichen Grenzen wie beispielsweise Waldrändern ergibt.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung verwendet. Sie ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der hangparallelen maschinellen Bewirtschaftung einer Grünlandfläche für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Einbringung. Die Sichtung einschlägiger Studien hat eine Neigung von 35 % - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

Tab. 2: Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	ab 20 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	ab 4 Hektar Äcker und Wiesen
Hangneigung	< ca. 35%

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Versuchswesen, Jagd und Fischerei, Abt. Raumordnung und Statistik, *tiris*

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nachfolgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihaltegebiete. Ragt aufgrund einer örtlichen „Bagatelle Regelung“ Bauland in die örtlichen Freihalteflächen, wird die Baulandgrenze übernommen. Landschaftsschutzgebiete bleiben von den Vorsorgeflächen ausgenommen.

- Flächen, für welche die Gemeinde mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat (z.B. Rückwidmungsflächen) werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft im Sinne des § 2 Ziffer 22 der Tiroler Bauordnung darstellen:
„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (bspw. Fahrlos, Düngerstätten) oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 im Freiland errichtet werden dürfen (bspw. ortsübliche Stadel, Nebengebäude und Nebenanlagen) gelten nicht als Betriebsgebäude.“ Ansammlungen von Aussiedlerhöfen werden unabhängig von ihrer Anzahl in die Vorsorgeflächen einbezogen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden einbezogen, außer es handelt sich um Betriebe für Intensivtierhaltung und/ oder bauliche Entwicklungsbereiche.
- Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.

4 Siedlungsentwicklung

Im Gegensatz zu den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die grundlegenden Zielsetzungen der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung von überörtlichen Freihaltegebieten verfolgt wurde, wird bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen indirekt beibehalten.

Es sind dies

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnungsfachliche Fehlentwicklung anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

Das alleinige Schutzziel des gegenständlichen Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Darüber hinaus gibt es Bereiche, auf denen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ebenfalls keine Siedlungsentwicklung wünschenswert oder vorstellbar ist. Besonders hervorzuheben sind dabei jene Bereiche, die aufgrund ihrer Steilheit, Feuchtigkeit oder Trockenheit nicht dem Schutzziel entsprechen, aber eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit in den Bereichen Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholung aufweisen. Dazu zählen vor allem Geländestufen mit steilen Hangflanken oder höher gelegenen Rodungsinseln auf den das Tal begleitenden Berghängen.

5 Regionale Besonderheiten

Größere naturkundlich wertvolle Bereiche angrenzend an die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind das Naturschutzgebiet „Tschirgant-Bergsturz in der Gemeinde Sautens, das Landschaftsschutzgebiet „Achstürze – Piburger See“⁴ in der Gemeinde Oetz, das Naturschutzgebiet „Engelswand“, der geschützte Landschaftsteil „Rauer Bichl“ und das Naturwaldreservat „Tauerberg“ in der Gemeinde Umhausen. Der Naturpark Ötztal umfasst als Dachorganisation u.a. alle genannte Schutzgebiete.

Das Planungsgebiet weist entsprechend der Höhenstufung vor allem im Bereich des Talbodens für die Region hochwertige Böden auf. In der Talstufe von Sölden gehen die Bodenbonitäten aufgrund der Höhenlage jedoch zurück.

Die vorherrschenden Bodentypen im Ötztal sind vor allem Braunerden und Auböden. Die Bodenklimazahlen liegen im vorderen Ötztal im Talbereich bei 35 – 40 Punkten und in den Hanglagen um die 20 – 25 Punkten. Im mittleren Ötztal gehen die Bodenklimazahlen auch im Talbereich auf 25 – 30 Punkte leicht zurück. Im hinteren Ötztal ab Sölden liegen die Bodenklimazahlen im Talbereich noch bei knapp 20 Punkten Bodenklimazahl.

5.1 Projekte im Freiland

Zurzeit ist eine Umfahrung des Ortskernes in Oetz geplant. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche der Errichtung einer Umfahrungsstraße nicht entgegensteht, da diese Maßnahme weder Tiroler Bauordnung, noch dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 unterliegen und vom gegenständlichen Regionalprogramm nicht beeinträchtigt wird.

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen ist zu erwähnen, dass die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgrund einer Landtagsentschließung vom Juli 2015 landesweit erfolgt und somit auch Bereiche davon betroffen sind, in denen andere Landesdienststellen Fachplanungen erstellen.

⁴ Flächen in einem Ausmaß von 5,3 ha innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes würden den Kriterien zur Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen entsprechen. Da diese Flächen jedoch bereits aufgrund der Festlegung als Landschaftsschutzgebiet durch das TNSchG 2005 einen erhöhten Schutz aufweisen, werden diese Flächen analog zur Vorgehensweise in anderen Planungsverbänden nicht in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen.

5.2 Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	DSR in %	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in % des DSR
Sautens	267	23 %	87	33 %
Oetz	542	19 %	121	22 %
Umhausen	755	5,5 %	310	41 %
Längenfeld	1161	6 %	511	44 %
Sölden	557	1,2 %	28	5 %
Summe	3282	4 %	1057	29 %

Tab.1: Dauersiedlungsraum und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (LWVF); Quelle: Statistik Austria, AdTLR, tiris, Abteilung Raumordnung und Statistik

Im Planungsgebiet stehen etwa 4 % der Gesamtflächen als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist im regionalen Maßstab entsprechend der naturräumlichen Gegebenheiten vor allem im vorderen und mittleren Ötztal als hoch einzustufen.

Insgesamt werden im Planungsgebiet rund 1057 ha Freiflächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen. Das sind ca. 29 % des gesamten Dauersiedlungsraums.

In Bezug auf die Vorsorgefunktion⁵ zeigt eine Abschätzung, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁶ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von ca. 14.000 Personen in der Region ergibt sich im zweiten Fall eine Fläche von etwa 2.100 ha. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind natürlich in einem gewissen Ausmaß auch die Almflächen zu berücksichtigen.

⁵ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“; landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten

⁶ „Auswirkungen einer Einschätzung des Verzehrs von Lebensmittel tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Weitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

Gemeinde	Fläche in ha BKZ < 20	Fläche in ha BKZ 20 - < 25	Fläche in ha BKZ 25 - < 30	Fläche in ha BKZ ab 30	Gesamt
Sautens	11,58	10,07	19,69	104,25	145,59
Oetz	76,28	45,42	53,57	97,24	272,51
Umhausen	185,27	131,43	142,49	142,49	601,68
Längenfeld	235,55	183,16	217,94	80,69	717,35
Sölden	501,51	45,06	0,16	0	546,73
Gesamt	1010,19	415,15	433,86	424,67	2283,87
in %	44,23	18,18	19,00	18,59	100,0

Tab. 2: Auswertung der Bodenklimazahlen aller bewerteten Flächen im Planungsgebiet

Etwa 56 % aller bewerteten Flächen im Planungsgebiet weisen eine Bodenklimazahl über 20 auf. Der Großteil dieser Flächen wird als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen (siehe dazu Tab. 2).

Den größten Anteil an ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen weist mit über 49 % die Gemeinde Längenfeld auf, gefolgt von der Gemeinde Umhausen mit knapp 29 %. Die Gemeinde Oetz hat einen Anteil von 11 % und die Gemeinde Sautens knapp 8 %. Schlusslicht bildet die Gemeinde Sölden mit ca. 3 %, da hier die Bodenbonitäten aufgrund der Höhe und naturräumlichen Gegebenheiten sehr stark zurückgehen (siehe dazu Tab. 3).

Gemeinde	Fläche in ha BKZ < 20	Fläche in ha BKZ 20 - < 25	Fläche in ha BKZ 25 - < 30	Fläche in ha BKZ ab 30	Gesamt- fläche	%
Sautens	3	11	20	53	87	8
Oetz	5	18	34	64	121	11
Umhausen	53	94	118	45	310	29
Längenfeld	57	175	203	76	511	49
Sölden	6	22	0,002	0	28	3
					1057	100,00

Tab.: 3: Auswertung der Bodenklimazahlen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

6 Projektablauf

Am Projektbeginn wurde ein anhand der Kriterien ausgearbeiteter und im Gelände kontrollierter Abgrenzungsentwurf erstellt.

Begleitend zu den Plänen wurden ein Erläuterungsbericht und ein Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren ausgearbeitet, der von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft wurde.

Eine ausführliche Information über die Landtagsentschließung, die Rechtswirkung und den Projektablauf erfolgte im Rahmen einer Sitzung des regionalen Planungsverbandes am 12. Oktober 2021 mit Vertretern der betreffenden Gemeinden.

In den Monaten Mai und Juli 2022 fanden Abstimmungsgespräche mit Vertretern der Gemeinden statt. Danach wurde der Abgrenzungsentwurf geringfügig geändert, um aktuelle Planungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Mit den genannten Unterlagen wurde die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung befasst. Für das Raumordnungsverfahren wurden seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ein Verordnungsentwurf und die erläuternden Bemerkungen ausgearbeitet.

Nach dem 8-wöchigen Auflageverfahren inkl. Information im Internet ist der Abgrenzungsentwurf hinsichtlich der fachlich vertretbaren Einwendungen in den abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten. Dies gilt auch für die begleitenden Berichte, insbesondere sind die abgegebenen Stellungnahmen zu kommentieren und ist eine zusammenfassende Beurteilung im Umweltbericht zu verfassen.

Dann wird seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht der Regierungsantrag erstellt und mit den Plänen und Berichten der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.